

# **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung (Miete) von gemeindeeigenen Tischen und Bänken (Bierzeltgarnituren) der Gemeinde Lohe-Rickelshof**

Die Gemeindevertretung Lohe-Rickelshof hat am 22.6.2011 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung (Miete) und Benutzung von gemeindlichen Tischen und Bänken (Bierzeltgarnituren) beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Überlassung**

Die Gemeinde ist Eigentümerin von 20 Anzahl Tischen und Bänken (Bierzeltgarnituren)

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof überlässt diese Tische und Bänke an alle Einwohner/innen der Gemeinde Es entsteht ein privatrechtliches Mietverhältnis nach §§ 535 ff BGB.

## **§ 2**

### **Höhe des Entgelts**

Die Gemeinde erhält für die Überlassung ein Entgelt. Dieses ist vom Mieter bei Abholung an die Gemeinde bzw die von der Gemeinde ermächtigte Person zu zahlen. .

## **§ 3**

### **Überlassungszeitraum**

Die Überlassungszeit beträgt in der Regel einen Tag. Ausnahmen kann der Bürgermeister bis zu 3 Tagen zulassen.

Die Tische und Bänke werden nach Absprache des Termins durch die Gemeinde am Geräteschuppen der Gemeinde ausgegeben. Der Mieter hat diese bei Übergabe auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen. Die Garnituren sind nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben. Dies wird von der Gemeinde kontrolliert. Während der Überlassungszeit aufgetretene Beschädigungen an der Mietsache werden vom Mieter auf seine Kosten ersetzt, dies gilt auch für die völlige Unbrauchbarmachung.

## **§ 4**

### **Zahlung des Entgelts**

Die Höhe des Entgelts beträgt 3,00 € für je Garnitur (1 Tisch und 2 Bänke) und Tag. Dieser Betrag ist bei Abholung an die Gemeinde in bar zu zahlen. Vergünstigungen werden nicht gewährt.

## **§ 5**

### **Ausnahmeregelung**

Den ortsansässigen Vereinen und Verbänden sowie den örtlichen politischen Parteien und Vereinigungen werden die Tische und Bänke unentgeltlich (leihweise) überlassen. Hierfür gelten die Bestimmungen nach §§ 598 ff BGB (Leihe). . Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall von dieser Entgeltordnung Abweichungen zu zulassen.

§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 1.9.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2004 außer Kraft. Diese Entgeltordnung ist ortsüblich in der Gemeinde bekannt zu machen.

Lohe-Rickelshof, den 1. August 2011

- Bürgermeister –